



Deutsche Geschichte

Brandi, Karl

Berlin, 1919

Siedlungsformen der älteren Zeit. Aufkommen der Steinbauten. Städtebild des 12. und 13. Jahrhunderts. - Soziale Umschichtung. Frei und unfrei. Ritter, Bauern, Bürger. - Gebundener und freier Boden. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77924)

V. Die Städte.

Das Bild der deutschen Landschaft hat sich von der fränkischen Zeit bis zum 13. Jahrhundert sehr wesentlich verändert. Zwar alle Orte, wenigstens westlich der Elbe, die heute unsere Kartenblätter zeigen, waren so ziemlich auch im 9. Jahrhundert schon vorhanden; sie zogen sich die Flußtäler hinab und die Bachtäler hinauf bis zu den Waldgebirgen, wo die Rodedörfer, die Abterode, Bischofsrode, Barterode, Neuenrode — mit ihren gleichmäßigen Fluren die jüngere Schicht der grundherrlichen Siedelungen bezeichnen. Sonst sind nur hinzugekommen die wenigen fürstlichen Gründungen der Neuzeit, wie die Karlsruhe, Karlstadt, Karlsruhen — und die Industriekolonien der Gegenwart, die Georgs-Marien- und Königshütten. Allein wenn Zahl und Namen der Orte nicht wesentlich bereichert und gewandelt sind, so ist das Aussehen und der Gehalt dieser Siedlungen um so erheblicher verändert.

Im 9. Jahrhundert sah man außerhalb des alten römischen Kulturgebietes überall nur Höfe und Gruppen von Höfen mit hölzernen Häusern und Kirchen. Innerhalb des Limes erhoben sich Reste römischer Bauten, die als Türme, Tore, Mauerstücke aus den Schutthäufen der Brände und Zerstörung aufragten; bis zu 7 m liegt in Straßburg das jetzige Pflaster am Münster über demjenigen des alten römischen Lagers. Als ewiges Beispiel für den Anblick solcher Reste darf die Porta Nigra von Trier gelten, die heute hoch oben, wohin einst die Schutthalde anstieg, eine kleine aufgebaute Kirche trägt. Denn über den Grund und Boden dieser Römerstädte hatte man offene und willkürliche Hofanlagen hingestreut, so gut es ging. Im alten deutschen Binnenlande dagegen waren auch im 10. Jahrhundert steinerne Kirchen, einzelne Schutztürme oder steinerne Klosteranlagen, die aus grünen Bäumen aufragten, noch etwas Seltenes. Erst in der Ungarnnot, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, umgab man in Bayern und Schwa-

ben, wo Passau, Regensburg und Augsburg römische Reste zeigten, einzelne gefährdete Anwesen mit schützenden Mauern; in Sachsen errichtete Heinrich I. aus demselben Grunde kleine Grenzburgen, von denen ausdrücklich bezeugt wird, daß sie als Steinbauten etwas Neues waren, die aber dem König mit Unrecht den Ruf des Städtegründers eingebracht haben.

Nach dieser Zeit mehren sich zwar in Sachsen steinerne Basiliken mit Säulen und schüchternen Gewölben. Auch die Herren beginnen jetzt ihre Wohnsitze zu Burgen auszubauen. Im 11. und 12. Jahrhundert folgen die großen romanischen Dome am Rhein, die geräumigen Pfalzen der Könige zu Goslar, Kaiserswerth und Gelnhausen. An die Klöster und Kirchen lehnen sich Kreuzgänge mit zierlichen Bögen; ja, die einzelnen Orden der Klunienser, Zisterzienser und Prämonstratenser bringen ihre besonderen Grundrisse und Kunstformen mit. In den rheinischen Gegenden beginnt man wohl zeitig auch die alten römischen Mauern einzelner Orte wieder aufzurichten, auszubessern, nachzuahmen. Nie ganz verschwunden, zeigt sich hier und da wieder das äußere Bild einer Stadt.

Im 13. Jahrhundert aber ist dies Bild wie mit einem Schlage verhundertsacht. Auf dem Lande noch immer ein Teil der alten Höfe und Dörfer in offener Bauart; aber an die Stelle eines nicht geringen Theils, sowie neben Kirchen und Klosteranwesen und sonst an Brücken und Furten eine Fülle kleiner ummauerter oder umhegter Gemeinwesen — Städte — mit deutlich erkennbaren Straßenzügen, wie sie heute noch die alten Städtchen oder die Stadtpläne der Merian und Hogenberg aufweisen. Zwei Hauptstraßen, die sich kreuzen, zu Brücken oder Toren führen, die eine oder die andere links und rechts parallel, das Ganze in rosthöflicher Anlage; die äußeren Straßenzüge zumeist gerundet, weil eine runde, in sich zurücklaufende Stadtmauer besser zu verteidigen schien; erst später kam man aus Gründen der Flankierung zu den vorspringenden Bastionen, zur Sternform der befestigten Stadt.

Aus den Mauern ragen Türme, ringsum zieht sich beizeiten wohl auch schon ein Graben. Aber außerhalb der Mauern keine Straßen und keine Stadthäuser, höchstens ältere Anwesen, Kirchen, Stifter, Höfe, die unbefestigt frei daliegen oder mit eigenen

Mauern versehen in das Stadtbild hineinwachsen. Denn Vergrößerung und Erweiterung erfolgen stets durch derartig neu ummauerten Zuwachs. Aber ob aus einem Guß oder aus alten Siedlungen zusammengewachsen, neu angelegt oder auf älteren Wohnstätten — überall im Lande dieses neue Bild: ein enges Zusammenwohnen in Gemeinwesen, um die sich der schützende, einende Ring der Mauer geschlossen hat.

Noch größer als diese Veränderung im äußeren Bild der Wohnstätten ist die innere, die soziale Umschichtung, die sich in derselben Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts und zum Teil in denselben Siedlungen vollzogen hat.

Die altfreien Leute haben sich seit Beginn des Lehnswesens geschieden. Die einen sind aufgestiegen zu Grundherren, sind freie Herren im engeren Sinne, Grafen oder Fürsten geworden, die ihr Erbgut durch zahlreiche Lehen von Königen und geistlichen Stiftern vermehrten. Die kleineren Besitzer und nachgeborenen Söhne sind in den Reichsstiftern Anwärter auf geistliche Pfründen, oder sie sind Ministerialen bei großen Herren geworden, das heißt in den gebundenen Stand des Gesindes übergetreten. Der Rest hat sein Gut in weltliche oder geistliche Schutzherrschaft gegeben, ist rein bäuerlich geworden und damit, wenn auch zunächst ohne Beeinträchtigung persönlicher Freiheit, doch um Waffen und Ehre, um seine politische Existenz gekommen. Schon Barbarossa erließ ein Gesetz des Inhalts, daß Priester- und Bauernsöhne das Cingulum militare, den Rittergurt, nicht mehr erhalten sollten.

So schieden sich Ritter und Bauern nach Burgen und Höfen. Neben beide trat als Bewohner der Stadt der Bürger.

Eben damals, als sich das junge Rittertum bunt und glänzend, sprachgewaltig und hochstrebend als die Blüte des feudalen Staates darstellte, war in kräftigen Ansätzen auch schon der Stand im Werden, der ein völlig anders geartetes politisches Ideal vertrat. Nicht die sorglose Treue des Dienstmannen gegen seinen Herrn und die verwirrende Vielheit ungezählter kleiner Herrschaften, sondern umgekehrt die bewußte Gegenseitigkeit in dem weiten Kreis der Genossen und der Zusammenschluß zu großen und größeren Verbänden. Gegen Herrschaft und Dienst — das bürgerliche Leben

der Gemeinde, das Kommunale. Und wenn den Ritter Krieg und Fehde aus der Enge seines Daseins in die Weite brachten, so fand der Bürger dieselben Wege mit den Werken des Friedens durch Handel und Verkehr.

In bezug auf den Boden aber, den man bewohnte, ging die Richtung der abgelaufenen Jahrhunderte im Sinne des Lehns-gedankens darauf, allen Grund und Boden in Abhängigkeit zu bringen, sei es in höherer Leihe, zu Lehen, sei es in niederer Leihe, zu Pacht; in beiden Fällen Bindung von Rechten und Pflichten an den Boden, wodurch auch die Personen mit gebunden wurden. In den Städten dagegen wurde herrschaftlicher Boden zur Siedlung freigegeben, und als sprechender Ausdruck für die befreiende Wirkung der neuen Siedlung prägte sich das Wort: „Stadtluft macht frei.“

Also eine neue Freiheit der Personen und des Bodens, eben als die alte Freiheit auf ganz wenige Familien zusammenschrumpfte. Woher kam diese neue Freiheit?

Im 12. und 13. Jahrhundert ist sie da. Man wendet sie nur an auf immer neue Gründungen. Denn mehr als 90 v. H. aller deutschen Städte sind gegründet, d. h. ins Leben gerufen oder erweitert durch einen oder mehrere Akte von Grundherren, die dann nur politisch noch die Stadtherren blieben. Sie gaben zur Gründung ein Stück Land, scharf abgesetzt durch bezeichnete Grenzen, wie nur je ein fränkisches Königsgut oder eine Pfarrei; sie gestatteten Zuzug eigener oder fremder Leute, denen sie Besitzrechte verkauften und Freiheiten zusicherten durch eine Urkunde, ein Ortsrecht, ein „wiczbilde“. Das Wort „Weiczbild“, ursprünglich nur gleich „Ortsrecht“, wird angewandt auf den Bereich seiner Geltung; das ist bei der gegründeten Stadt nur der abgesteckte, umschlossene, in mehr oder minder gleiche Hofstätten aufgeteilte, dann ummauerte Grund und Boden neuen Rechts; auch später nur bedingt die städtische Flur, die ihrerseits durch die Bannmeile, wohl auch durch die befestigte Linie der Landwehr umschrieben wurde. Wenn nun aber der Begriff von Stadtrecht und Freiheit bei ungezählten Gründungen wie etwas Selbstverständliches angewandt wurde, so können doch nur die wenigen älteren, nicht gegründeten Städte das Vorbild abgegeben haben?

Hier lagen lange Zeit und liegen noch immer nicht geringe Schwierigkeiten der historischen Erkenntnis. Die Lösung liegt darin, daß neben den Gründern, und gleichzeitig mit ihnen, die Geschichte selbst als Mutter des deutschen Städtewesens tätig gewesen ist.

Wir müssen die Elemente voneinander sondern, aus denen sich Begriff und Erscheinung der Stadt zusammensetzen: freie Gemeinde auf freiem Boden unter erhöhtem, königlichem Frieden in ummauerter Siedlung mit geschütztem Handel und Verkehr.

Burgen, Fluchtburgen für das Volk gab es von alters her, Herrenburgen der Grundherren, Grenzburgen gegen die Ungarn seit dem 10. Jahrhundert. Die Deutschen nannten von vornherein nach dem äußeren Eindruck alle Römerstädte Burgen, wie Augusta Vindelicorum „Augs—burg“. Schon Wulfilas hatte so die Orte der Heiligen Schrift bezeichnet „Betleem—burg“, die Stadt Betleem, weil er sie sich so ganz richtig vorstellte. Das waren also Siedlungen mit Toren und Türmen, jedenfalls aus Stein gebaut. Daß aber diese römischen Städte einst Gemeinden gewesen waren, nur die äußere Schale eines Organismus, das kam dem Deutschen noch nicht in den Sinn. Die alte Gemeindeverfassung dieser Städte bestand nicht mehr, und von einer Anknüpfung daran, wie man früher wohl gemeint hat, kann keine Rede sein. Der Deutsche kannte keine andere Gemeinschaft als Familie, Gerichtszugehörigkeit und Heer. Das Heer stellte ihm der Herzog dar, den Gerichtssprengel der kaiserliche Graf oder der Vogt des Grundherrn, dessen Gut aus einer Grafschaft ausgesondert war; alles das ließ sich rein persönlich fassen, als Zugehörigkeit des einzelnen zu einem Herrn; selbst die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei bedeutete eine sehr bestimmte Zugehörigkeit zu einem Pfarrherrn, mochte immer der Pfarrbezirk fest umschrieben sein. Wichtiger war schon die Vorstellung, daß in einer Burg erhöhter Friede herrschen sollte, ein Volksfrieden; bei Beziehung des erhöhten Friedensschutzes auf den König, ein königlicher Burgfriede. An der Spitze des alten Straßburger Rechts aus dem 12. Jahrhundert steht als sprechender Ausdruck einer tiefen Überzeugung jener Zeit: „In diesem Sinne ist gleich anderen Städten auch Straßburg gegründet, daß ein jeder,

fremd oder einheimisch, Frieden darin habe jederzeit und gegen jedermann.“ Aber Burgen und Friedebzirke sind noch keine Städte.

Anders scheint es zu stehen um die Wirkung von Handel und Verkehr. Wo alte Stätten des Tauschhandels waren, wo neuer Verkehr sich bildete an Bischöfshöfen, in Basel, Konstanz, Köln, an Klösterhöfen, wie in Fulda und Hameln, an Furten und Königshöfen, wie in Frankfurt und Ulm — da gab es bald auch geordneten Handel und Markt. Man kaufte und verkaufte Tücher und Stoffe, Waffen und fremde Waren, dazu wohl auch Überschüsse von Landesprodukten. Aber Kauf und Verkauf ist noch kein Markt im Rechtsinn. Der entsteht erst, wenn der Markt nach alt-römischer Tradition unter Staatsschutz gestellt wird, den Marktfrieden erhält unter Androhung erhöhter Strafe für seine Verletzung. Ein solcher Markt kann periodisch sein oder dauernd; ist er periodisch, so umfaßt der Friede auch die kommenden und gehenden Fremden, die in den Schutz des Marktherrn treten, denn ein Herr muß diesen Frieden handhaben. Ist er dauernd, so haftet er an einem abgegrenzten Raum, befriedet durch ein Marktkreuz, inmitten von Siedlung und Gewerben. An bestimmten Stellen sitzen von alters her die Kaufleute, die Juden, die Münzer; man schützt und fördert sie. Als Träger von Brauch und Herkommen sind sie schon Genossenschaften, selbst wenn ihrer Gilde die feste Organisation noch fehlt. Gewiß bildeten die Kaufleute den eigentlichen Kern der werdenden Stadt; aber er entwickelt sich doch erst im neuen Recht.

Dazu gehört vor allem freier Grund und Boden, wie man ihn gerade an alten Siedlungen hatte, frei von Dienst und frei von Kopfszins, da ja diese Kaufleute freie Leute waren, keinem Herrn zu eigen. Aber auch befriedeter Handel und Verkehr, freie Kaufmannschaft auf freiem Boden machen noch keine Stadt. Im Gegenteil, da wo zuerst größere stadtartige Siedlungen vorhanden waren, gerade da zeigten sich jene Elemente der Freiheit in eigentümlicher Mischung mit anderen persönlich oder dinglich gebundenen Verhältnissen. Von außen mochten diese Bischofsstädte, wie Basel, Konstanz, Straßburg, Worms, Metz, Köln, das Aussehen haben von Städten, denn vielfach waren die

Mauern, die einstmals die gesamte Siedlung umschlossen, wieder aufgebaut oder ergänzt. Aber innerhalb der Mauern wohnten Geistliche im Münster (Monasterium), Bischofsleute auf Bischofsgut, darunter auch bischöfliche Dienstmannen, Königsleute auf Königsgut, freie Bauern, Winzer, Kaufleute und Gewerbetreibende auf freiem Boden. Freie neben Unfreien, verschiedenen Gerichten zugehörig; die Unfreien sogar verschiedenen Grundherren. Die Grafenrechte über die Freien sind meist durch den König auf den Bischof übertragen, der vielleicht durch denselben Vogt seine Hörigen beherrschen läßt. Aber die Gerichte blieben geschieden, und dies alles ist immer noch nichts weniger als eine Stadt im Rechtsinne.

Aber nun erfolgt eine eigentümliche Wechselwirkung zwischen den alten Siedlungen und den ersten Versuchen von Neugründungen. Das, was der Bischof an seiner alten Stadt besaß, das wünschten sich auch andere Herren und Äbte. Sie ließen sich vom König Privilegien erteilen, erst zur Anlage von Befestigungen, später zur Einrichtung von Märkten, das heißt, sie stellten an irgendeiner Stätte, womöglich auf räumlich genau begrenztem Marktplatz den Verkehr unter Königsfrieden und die geplante Siedlung unter besonderes Recht. Aber mehr als ein befestigter Ort blieb Burg oder Kloster und wurde niemals Stadt; mehr als ein feierlich gegründeter Markt, wie Allensbach (1075) blieb Dorf. Auch freie Landleihen gab es um dieselbe Zeit, besonders im Koloniallande, in verschiedenen Formen; sie schufen an sich doch keine Städte.

Erst wo der Gründer eine besonders glückliche Hand hatte, wo günstige Voraussetzungen gegeben waren und günstige Bedingungen geschaffen wurden, wo der Stadtherr mächtig genug war, seine Gründung zu schützen, und wo auf dem freien Boden einer solchen Siedlung eine neue Gemeinde nach dem Vorbild einer Dorfgemeinde, einer Pfarrei oder auch nur einer Kaufmannsgenossenschaft in sich selbst ein eigenes Leben erzeugte, da wuchs heran aus Gemeinde, Markt und Mauer eine Stadt.

Vom Jahre 1100 an glückten mehrere derartige Gründungen, es klärt und festigt sich der Begriff der Stadt und wirkt zurück auf jene älteren werdenden Städte. Hatten bis dahin Marktgründungen

etwa das Recht der Kaufleute von Basel und Konstanz erhalten, so wirkt nun das Bild der Einheit einer solchen Gründung zurück auf die alte gemischte Siedlung. Jetzt geht auch hier die Richtung auf Vereinfachung und Vereinheitlichung; jetzt soll womöglich auch diese Stadt nur ein Stadtherr beherrschen, die Sorge für die zusammengewachsene Mauer möglichst in einer Hand liegen, Pfarreien und Stadtgebiet sich decken; unfreie Elemente sollen der Stadt eingefügt und die gesammelte Kraft der Nachbarn, einschließlich der fürstlichen Ministerialen, dem werdenden Gemeinwesen dienstbar gemacht werden.

Daraus ergibt sich, daß manche ältere Stadt anfangs hinter Neugründungen zurückblieb, aber schließlich eben deshalb in ihrem Wesen reicher und mächtiger wurde, da sie sich kämpfend aus eigener Kraft gestaltete und in ihrer Entstehung selbst schon Geschichte erlebte. An manchen Orten sind Jahrhunderte darüber vergangen; in Paderborn trennte noch im 17. Jahrhundert innerhalb derselben Mauern eine Kette die „Stadt“ von der Bischofsstadt. Anderswo tauchte sehr früh die Vorstellung von Stadt und Bürgertum fast blitzartig auf, wie in dem ersten Privileg Heinrichs IV. für die Bürger von Worms im großen Kirchenstreit (1074), wo „nur die Bürger von Worms“ — so sagt die Urkunde — den König aufnahmen und schützten. Deshalb dankte er ihnen feierlich und verlieh ihnen Zollfreiheit an allen königlichen Zollstätten.

So entwickeln sich zum Leben strebende Rechtsgebilde mit tatsächlicher Macht, gefördert durch einzelne Entschlüsse, Privilegien und Verträge zu neuen geschichtlichen Erscheinungen.

Der Abschluß der Entwicklung liegt, wie überall, in der politischen Selbstbestimmung. Von Haus aus hat jede Stadt ihren Stadtherrn, den Herrn, der den Stadtbezirk aus seinem Grund und Boden herausgeschnitten oder der in einer werdenden Stadt vom Könige die Ausübung öffentlicher Rechte, Gericht, Mauerbau, Marktschutz erhalten hat. Im 12. Jahrhundert gibt er wohl die Wahl seines Beamten, des Schultheißen, frei oder gestattet sonst eine Mitwirkung an der Verwaltung.

Allein seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kommen die ersten Fälle von anerkannter Selbstverwaltung vor. Das bedeutet, daß

der Stadtherr einer oder verschiedenen Genossenschaften oder Nachbarschaften das Recht zugestand, sich zur Leitung ihrer Gemeindeangelegenheiten aus sich eine genossenschaftliche Vertretung zu bestellen, Consules „Ratmannen“, kurz den — „Rat“.

Was war nicht alles Gemeindeangelegenheit! Auch ohne jeden Eingriff in die hergebrachten Rechte des Stadtherrn konnten die Geschäfte des Rates sehr weit gefaßt werden. Der Rat sorgt für Sicherheit und Schutz, für die Unterhaltung von Mauern, Türmen, Loren, Waffen; für Feueraufsicht durch den Türmer. Es dauert lange, bis man steinerne Straßen baut oder gar reinigt und beleuchtet, aber alles das beginnt. Früh hat man eine Stadtkirche, eine Eigenkirche des Rates; der Rat ist Patron; er verwaltet Stiftungen, hält Schulen und Spitäler.

Der Rat ist auch Schiedsman, er scheidet Zwistigkeiten. Er nimmt Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit auf: Testamente und andere Beurkundungen, — was dann an einigen Orten früh zu einem geordneten Grundbuchwesen führte.

Vor allem obliegt dem Rat die Aufsicht über die Stadtfinanzen. Er braucht Geld, erhebt seine Steuern, das Ungeld. Er kauft Grund und Boden, erwirbt ganze Güter und Dörfer und Burgen, sei es unmittelbar oder durch Pfandschaft. Der Rat handelt auch mit Wein aus dem Ratskeller, mit Bier, mit Getreide, betreibt Mühlen, brennt Ziegel.

Allgemein entwickelte sich dann in den Städten schon im 13. und 14. Jahrhundert ein überaus reiches öffentliches Leben, das man bestrebt ist, in feste Ordnungen zu fassen, in Statuten. Auf Wachstafeln werden von Fall zu Fall gelegentliche Beschlüsse festgehalten. In starken Pergamentbänden werden sie dann wohlgeordnet verzeichnet. Neben das Verfassungsrecht von seiten der Grundherren tritt das Gemeinderecht der Genossen. Das reichste genossenschaftliche Leben wuchert aus dem fruchtbaren Grundgedanken der Stadt in ungezählten geistlichen und weltlichen Vereinen und Bruderschaften empor. Merkwürdige Bräuche, Häuser, Kapellen und Stiftungen verewigen ihren früh entwickelten Gemein Sinn.

Das enge Zusammenleben führte aber auch dazu, die gebundenen Ordnungen auszudehnen auf Verhältnisse, die uns heute

durchaus als Privatsachen erscheinen, auf Sitten, Trachten, Feste. Auch die alten Bauordnungen atmen diesen Geist. Es soll kein Bürger vor dem anderen hervorrage. So kommt es zu genauen Luxus- und Kleiderordnungen — eine Mischung gut gemeinter Schulmeisterei und demokratischer Empfindlichkeit gegen das Fremde, Außergewöhnliche, Hoffärtige, wobei natürlich auch vernünftige Einsicht in die sozialen Folgen von Luxus und Wohlleben mit hineinspielt. Der Rat beaufsichtigt Toiletten, Gelage, Badestuben und andere öffentliche Häuser. Die ganze äußere Sittengeschichte der Zeit liegt in diesen Statuten vor uns aufgeschlagen.

In und unter dem Rat bedarf man der Beamten, Stadtschreiber und Rämmerer für die Vielheit der Geschäfte.

Alles das sind noch keine Hoheitsrechte. Der Rat erscheint in seinen Anfängen nur wie ein Genossenschaftsvorstand. Allein in seiner wirtschaftlichen Kraft beginnt er dem Stadtherrn höhere Rechte abzugewinnen; durch Kauf und Pfandschaft erwirbt er nicht nur Ländereien mit Leuten und zugehörigem Niedergericht, sondern in der Stadt selbst Burghoheit, Marktaufsicht, Münze, Polizei, zuletzt wohl gar das hohe Gericht.

So wird die Stadt durch einen rührigen Rat unter den günstigsten Verhältnissen zur Freistadt. Sie fügt ihrem ursprünglich vorwiegend kaufmännischen Wesen andere Elemente ritterlicher, geistlicher und ländlicher Art ein, indem sie die eigene wirtschaftliche Kraft und die Schwäche der Herren ausnutzt. Wie Heinrich IV. im Streit mit den Fürsten seinen Bürgern von Worms verpflichtet wurde, so gab mancher Bischof im Streit um seinen Bischofsstuhl bei zwiespältiger Wahl oder bei Kämpfen mit den Nachbarn für Geld und Waffenhilfe Land und Leute, Rechte und Freiheiten dahin.

Denn mit der Freiheit erhoben sich die Bürger wieder zu Wehr und Waffen. Schon die Befestigung und ihre Armierung — seit dem 15. Jahrhundert mit Geschützen — ist ein Stück politischer Macht. Über den Mauerkranz aber greifen ihre Waffen zeitig hinaus zum Schutze des Verkehrs. Denn nichts war ihnen wichtiger als die Sicherheit der Straßen; nichts unleidlicher, als die Willkür und Zuchtlosigkeit der Ritter, die das verbindende Land beherrschten.